

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 17.02.2022

Nummer: 3

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2022

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	---------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Christa Claßen: christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295
-----------------------------	--

Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2022**Bekanntmachungsanordnung****37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Boscheler Berg - Ost"**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 beschlossen, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Das Verfahren wird gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, im Dreieck der Geilenkirchener Straße im Westen, der L 240 im Nordosten und dem Weg Neumerberen mit Verlängerung auf die L 240. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Boscheler Berg“ ermöglicht werden. Das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vorab zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes III/82 "GE Boscheler Berg - Ost" geführt.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen. Es gilt die 3-G-Regel beim Betreten des Rathauses gem. der z.Z. gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW.

Während der o.g. Frist vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022 können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.09.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 23.09.2021 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2022
gez. Dr. Fadavian
Bürgermeister

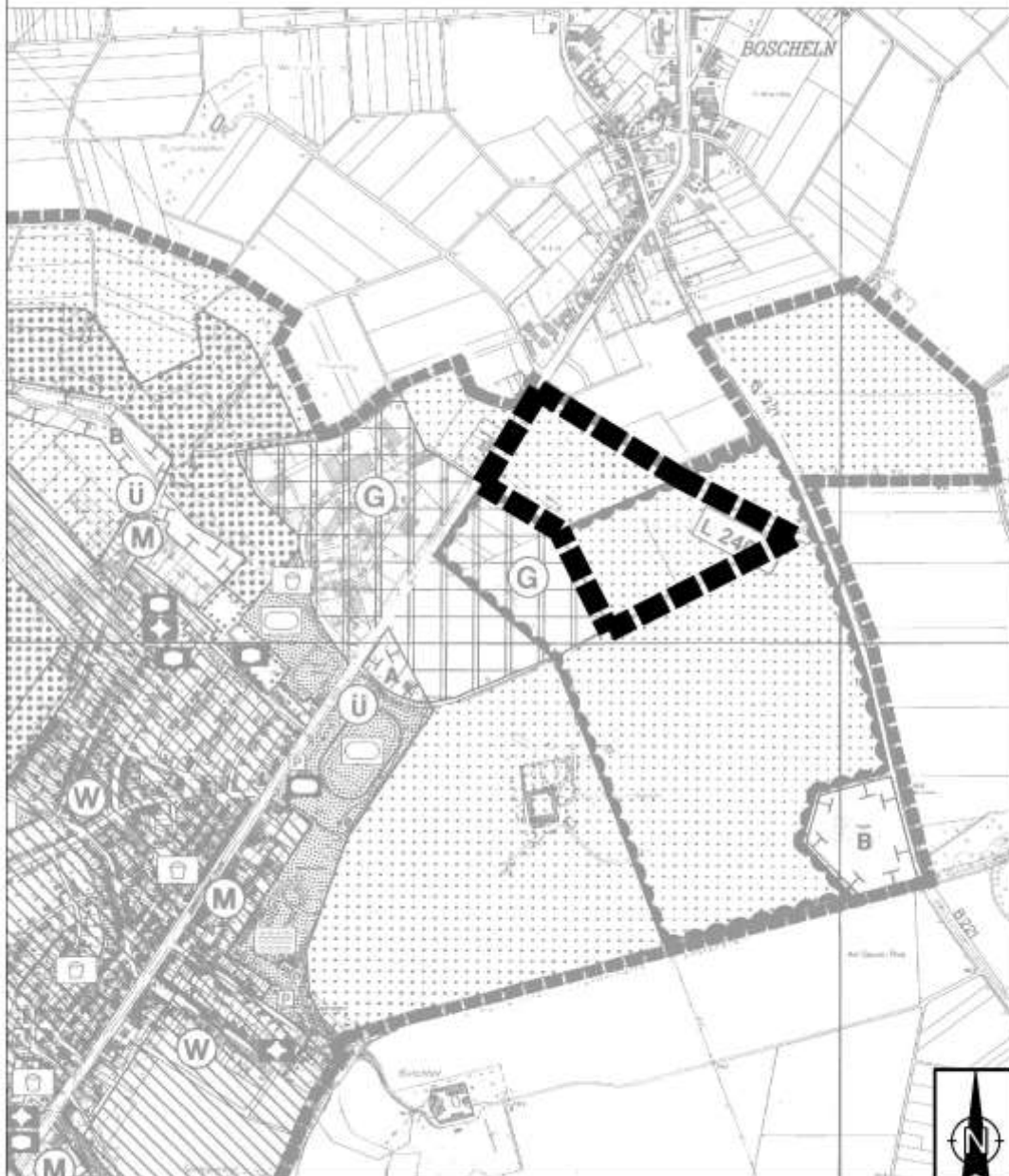
Stadt Herzogenrath

Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand: Januar 1999

Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich Merkstein Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2022**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan II/22 "Ehemaliges Hallenbad/Zellerstraße"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, östliche der Zellerstraße und umfasst das Gelände des ehemaligen Hallenbades sowie die nördlich angrenzenden Grundstücke. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung und Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen in Kohlscheid. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für neue Bebauungsmöglichkeiten im Rahmen der Innenverdichtung geschaffen werden. Geplant ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Realisierung von Wohnbebauung. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-353 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine **Online-Präsentation**
Die Online-Präsentation (Video) sowie die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen. Es gilt die 3-G-Regel beim Betreten des Rathauses gem. der z.Z. gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurden am 12.11.2019 durch den Umwelt- und Planungsausschuss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB am 27.05.2021 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

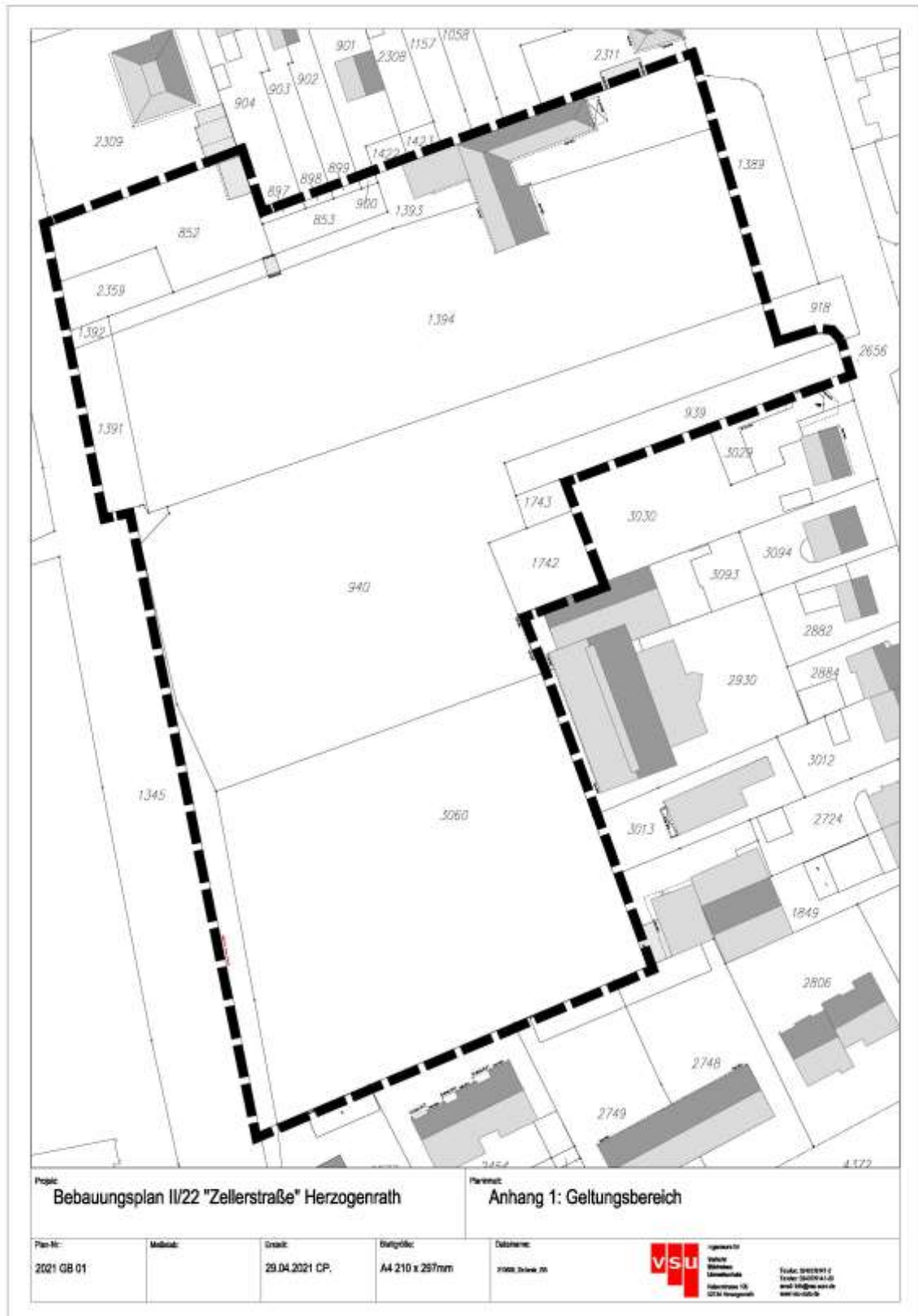
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2022

gez. Dr. Fadavian
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2022**Bekanntmachungsanordnung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes I/56 „Bicherouxstraße“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 10.02.2022 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Herzogenrath, angrenzend an die nördlich der Innenstadt gelegene Bicherouxstraße im Bereich des neuen Gewerbegebietes „Bicherouxstraße“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Anpassung einer zeichnerischen Festsetzung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Gewerbeansiedlung zu schaffen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-349 oder -354) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen. Es gilt die 3-G-Regel beim Betreten des Rathauses gem. der z.Z. gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

<u>Dienststunden sind:</u>	montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
	mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
	freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.02.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit gelten- den Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtent- wicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 10.02.2022 über- einstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestim- mungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

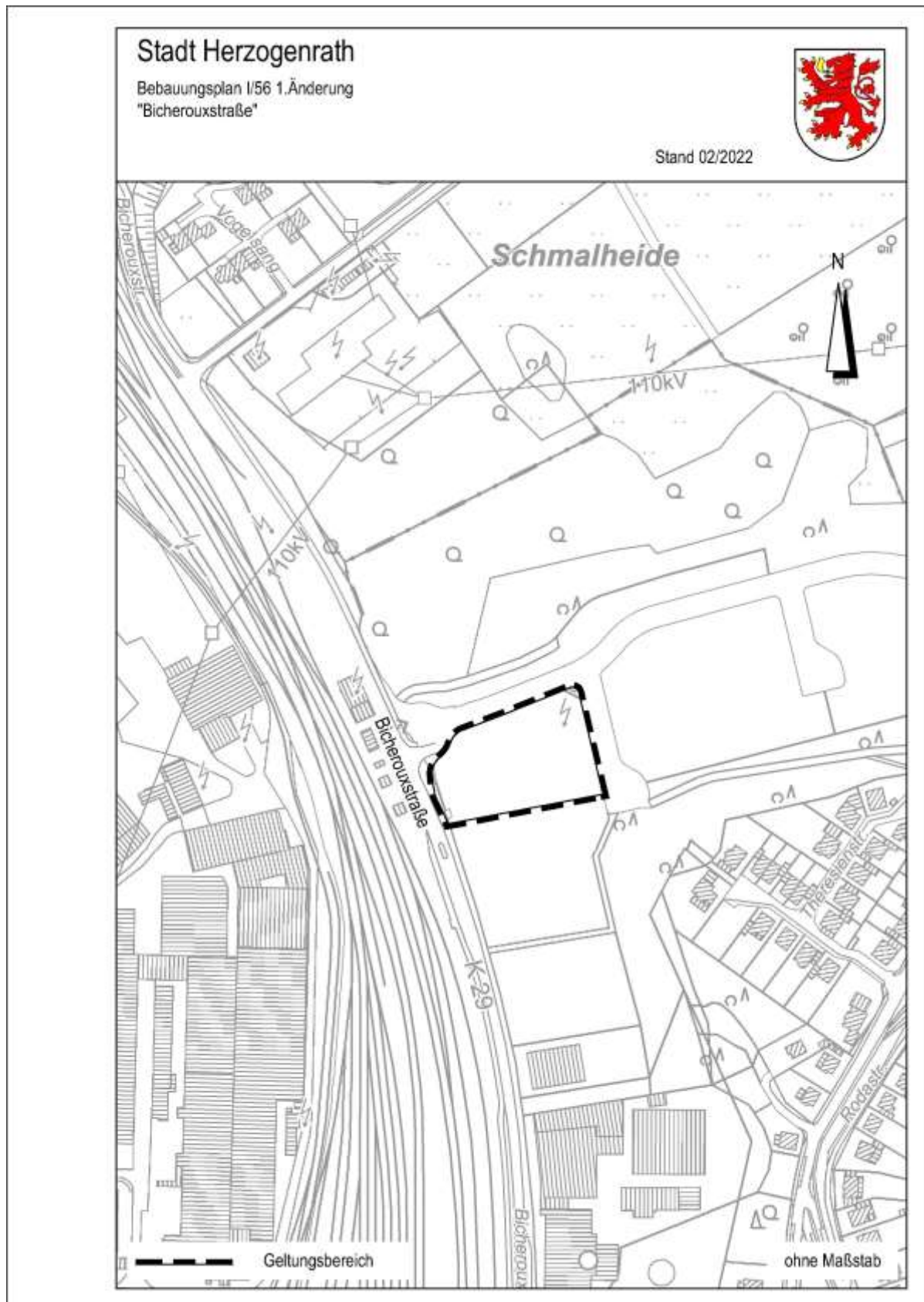
Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen- nutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge- führt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2022
gez. Dr. Fadavian
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath